

S A T Z U N G

zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) in der Ortsgemeinde Saulheim

vom 6. Mai 1985

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770) sowie des § 1 Absatz 4 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 2.9.1977 (GVBl. S. 306, BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.1978 (GVBl. S. 669) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Bei § 6 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 angefügt:

- (5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Artikel II

§ 7 Absatz 2, Ziffern 1 und 2, erhält folgende Fassung:

- (2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und die Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:
1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m,
 2. bei Grundstücken, die ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

6501 Saulheim, 6 Mai 1985



Schäfer
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 19 vom 16.5.1985

Wörrstadt, den 28.6.85
Im Auftrag

Lauter